

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 1 711 00 – 0

Fax: +43 1 711 00 – 2156

Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASGK-90110/0011-IX/2018**

Wien, 27.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 985/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker** wie folgt:

**Frage 1:**

Die österreichische Sozialversicherung ist bekanntlich nach dem Territorialitätsprinzip organisiert (§ 3 ASVG). Daher sind die bei einem Dienstgeber im Inland unselbstständig beschäftigten Personen bei Vorliegen eines Pflichtversicherungstatbestands (§ 4 ASVG) von ihrem Dienstgeber beim zuständigen Krankenversicherungsträger (im Regelfall der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse) anzumelden (§ 33 ASVG). Wohnsitz und Staatsbürgerschaft der beschäftigten Personen sind für den Bestand der Pflichtversicherung nicht von Bedeutung, sodass die in dieser Frage gewünschten Auswertungen nicht möglich sind.

**Fragen 2:**

Die Anspruchsberechtigung von Personen mit österreichischem Wohnsitz in anderen Staaten ergibt sich aus der Rechtslage der jeweiligen zuständigen Staaten. Österreich hat keinen Zugriff auf die diesbezüglichen Daten anderer Staaten zu Versicherungsverhältnissen, unbeschadet allfälliger Verrechnung von Leistungen im Einzelfall bei grenzüberschreitender

Inanspruchnahme von Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein

